

Satzung
über die Erhebung von Grundsteuer und Gewerbesteuer
(Hebesatzung)
vom 15. Dezember 2015

Der Gemeinderat der Gemeinde Hohenstein hat aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und § 2 Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 1, 25 und 28 Grundsteuergesetz sowie §§ 1, 4 und 16 Gewerbesteuergesetz am 15. Dezember 2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde Hohenstein erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes. Sie erhebt Gewerbesteuer nach den maßgebenden gesetzlichen Vorschriften.

§ 2
Steuerhebesätze

Die Hebesätze werden festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| a) für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A)
auf | 330 v. H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B)
auf | 330 v. H. |
| c) für Gewerbesteuer
auf | 340 v. H. |
- der Steuermessbeträge.

§ 3
Geltungsdauer

Die in § 2 festgelegten Hebesätze gelten ab dem Kalenderjahr 2016.

§ 4
Kleinbeträge bei der Grundsteuer

Gemäß § 28 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes werden die Kleinbeträge bei der Grundsteuer fällig am 15. August mit ihrem Jahresbeitrag, wenn dieser 15,00 EUR nicht übersteigt.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer vom 31. Januar 2006 außer Kraft.

Hohenstein, 15. Dezember 2015

Jochen Zeller
Bürgermeister